



Amtliche Bekanntmachung des Umweltamtes
Sachgebiet Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz
Ellbogenstraße 2
17389 Anklam

Amtliche Bekanntmachung

der unteren Abfallbehörde zum Verbrennen von

Pflanzenabfällen im März und Oktober

Verbrennen von Pflanzenabfällen nur im Ausnahmefall zulässig

Der Bundesgesetzgeber hat das **Verbrennen von Abfällen, wozu auch Pflanzenabfälle gehören, grundsätzlich verboten**. Eine Ausnahmeregelung von diesem generellen Verbrennungsverbot besteht nach unserem Landesabfallrecht allein für Pflanzenabfälle, wenn:

- 1. deren Kompostierung auf dem Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder**
- 2. die Nutzung der Entsorgungsmöglichkeiten (u.a. Wertstoffhöfe) des Landkreises nicht möglich oder nicht zumutbar sind.**

Beide Ausnahmebedingungen müssen **gleichzeitig** vorliegen. Da im Landkreis jedoch flächendeckend Entsorgungsmöglichkeiten für Pflanzenabfälle bereit gehalten werden, dürfte es sich nur um wenige Ausnahmen handeln.

Bitte prüfen Sie vor dem Anzünden eines Feuers, ob die Pflanzenabfälle nicht doch kompostiert oder einem Wertstoffhof angedient werden können.

Als Folge der Kreisgebietsreform existieren im Landkreis VG immer noch 4 eigenständige Entsorgungsgebiete, in denen die davor gültigen Abfallsatzungen geltendes Ortsrecht sind.

Dadurch sind die Annahmebedingungen für pflanzliche Abfälle in jedem Entsorgungsgebiet im Detail derzeit noch unterschiedlich. Regional haben sich aber die Annahmebedingungen für Pflanzenabfälle auf den jeweiligen Wertstoffhöfen **nicht** geändert. Wer aber umgezogen ist oder noch einmal nachlesen möchte, findet unter <http://www.vevg-karlsburg.de/wertstoffhoefe.html> detaillierte Informationen zu den Entsorgungsgebieten und den jeweiligen Annahmebedingungen. Zu den normalen Bürozeiten ist aber auch unter 038355/695-13 eine telefonische Abfallberatung möglich.

Sollten die o.g. Ausnahmeregelungen **im Einzelfall** zutreffend sein, dürften dann auf **privat genutzten Gartengrundstücken** im **März und Oktober** zwischen **8.00 – 18.00 Uhr** werktags für 2 Stunden pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Zu den Werktagen gehört auch der Sonnabend, jedoch nicht die Sonn- und Feiertage.

Bitte achten Sie dann darauf, die Verbrennung auf das absolut Notwendige zu beschränken. Starke Rauchbelästigungen sollten unbedingt vermieden werden. Es sollte auch eine Selbstverständlichkeit sein, die in Windrichtung liegenden Nachbarn vorher zu benachrichtigen und auf einen ausreichenden Brandschutz zu achten.

– Bitte versetzen Sie sich in die Lage Ihrer Nachbarn und verbrennen Sie bitte keine nassen Pflanzenabfälle. - Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken!

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Wird ein Gartengrundstück von mehreren Pächtern genutzt, müssen sich diese untereinander abstimmen. Die Ausnahmeregelung aus der Pflanzenabfallverordnung gilt pro Garten-grundstück und nicht pro Parzelle. Dieses gilt auch für Gartenvereine.
- Faules Obst, Blätter und einjährige Pflanzen eignen sich besonders gut zum Kompostieren. (ggf. eine dünne Schicht Erde aufbringen) Eine Verbrennung dieser Abfälle ist schwer zu rechtfertigen. Wer nicht kompostieren will, kann die Pflanzenabfälle zu den Wertstoffhöfen bringen.
- Bretter, Bohlen, Balken ... und sonstige Abfälle dürfen natürlich auch weiterhin nicht verbrannt werden. Das Mitverbrennen von Abfällen ist mit erheblichen Geldbußen bedroht.
- Bei Fragen des Brandschutzes sollten Sie Ihre Feuerwehr vorher konsultieren.
- Übermäßige Rauchbelästigungen sind nach dem § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz ein eigenständiger Bußgeldtatbestand und können von jeder örtlichen Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anklam, 03.03.2015

i.A.

I. Zölfel
Amtsleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> vom 03.03.2015.